



Konzept der Stadt Köln zur Förderung von induktiv-elektrisch betriebenen Taxifahrzeugen im Rahmen des Projektes TALAKO

2021

Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat für Mobilität

und Liegenschaften

Stand: April 2021

Förderkonzept „Induktiv-elektrisch betriebene Taxifahrzeuge für Köln“

Projektbezogene Förderung im Forschungsprojekt „TALAKO“

1. Förderziele

Die Stadt Köln verfolgt auf Grundlage mehrerer Beschlüsse das Ziel, die emissionsfreie Mobilität stadtweit zu etablieren. Darin ist vorgesehen, nicht nur die kommunale Fahrzeugflotte auf alternative Antriebsarten umzustellen, sondern auch darauf hinzuwirken, die Elektro- und Wasserstoffmobilität im Allgemeinen zu fördern.

Des Weiteren verfolgt die Stadt Köln das Ziel mobilitätseingeschränkten Personen ein selbstbestimmtes Leben in Köln zu ermöglichen.

Der Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Internationales Automobilmanagement der Universität Duisburg-Essen (IAM) betreut das Projekt „Taxi-Lade-Konzept für den öffentlichen Raum“ (kurz: TALAKO). Dieses startete am 01.10.2019 mit einer Laufzeit von drei Jahren und umfasst den Aufbau einer Anlage für das kabellose Laden von Taxifahrzeugen mittels induktiven Ladestreifen. Dieses Ladesystem wird unterirdisch in die Taxi-Warteschlange integriert. Auf diese Weise werden die Elektrotaxifahrzeuge während der Wartezeit geladen.

Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Projektumsetzung ist, dass von den Taxiunternehmen mindestens fünf Fahrzeuge beschafft werden, sonst droht der Abbruch des Projektes. Durch eine projektbezogene Förderung der Stadt Köln könnte das Projekt wie geplant fortgeführt werden.

2. Antragsberechtigung

Im Rahmen des Förderkonzeptes „Induktiv-elektrisch betriebene Taxifahrzeuge für Köln“ sind antragsberechtigt Taxiunternehmen, die

- Über eine gültige Konzession in Köln verfügen.
- Mitglieder der Taxi RUF eG (Projektmitglied TALAKO) sind.
- Gegenüber der Projektleitung von TALAKO (Universität Duisburg-Essen) ihr Interesse an der Teilnahme des Projektes schriftlich bekundet haben.
- Einen Kaufvertrag über ein Neufahrzeug des Herstellers „LEVC“ oder anderer kompatibler Neufahrzeuge vorweisen können.
- Einen Nachweis über die Montage einer induktiven Ladeplatte des Herstellers IN-TIS erbringen können.

Nicht förderberechtigt sind

- Unternehmen, dessen Kaufvertrag über die LEVC- oder kompatible Fahrzeuge vor dem 01.05.2021 geschlossen wurde.
- Unternehmen, die kein Neufahrzeug erwerben.
- Unternehmen, die neben dem Umweltbonus des Bundes andere öffentliche Fördermittel in Anspruch nehmen.
- Unternehmen, die nicht aktiv am Projekt TALAKO teilnehmen.

3. Fördergegenstand

a. Förderfähige Fahrzeugtypen

Im Rahmen des Förderkonzeptes „Induktiv-elektrisch betriebene Taxifahrzeuge für Köln“ sind Investitionen in serienmäßig hergestellte Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb förderfähig, die mindestens 100 km vollelektrische Reichweite zurücklegen können. Diese Kraftfahrzeuge können über einen kraftstoffbetriebenen Generator verfügen, der die Reichweite verlängert („Range Extender“).

Das Fahrzeug muss mindestens über 3 Sitzplätze für den Fahrgasttransport verfügen.

b. Förderfähige Nutzung

Die geförderten Fahrzeuge können für die gewerbliche Nutzung im Fahrgasttransport verwendet werden.

Die Taxiunternehmen verpflichten sich dazu am Forschungsprojekt TALAKO teilzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet gegenüber der Projektleitung Auskunft zu erteilen, auch wenn diese Betriebskennzahlen enthalten.

c. Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Kraftfahrzeugen.

Die gewährte Kaufprämie darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden.

Das Leasing ist zulässig, sofern der Leasingvertrag auf 2 Jahre limitiert wird und danach eine Übernahme des Kraftfahrzeugs durch den Antragstellenden vertraglich vereinbart wird (Eigentumsübertrag).

Von der Kaufprämie ausgeschlossen sind Mietkäufe.

Hinweis zum Ratenkauf: Bei einem Ratenkauf muss sich der Finanzierungsvertrag eindeutig auf die bewilligte(n)/geförderte(n) Einheit(en) beziehen. Dies ist durch die Angabe der Fahrzeug-Nr. (vgl. Punkt 5) sichergestellt.

4. Art und Höhe der Förderung

a. Förderhöhe

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt.

Die Grundlage für die Bemessung der maximalen Förderhöhe sind grundsätzlich die innerhalb des Bewilligungszeitraums angefallenen, projektbezogenen Ausgaben. Dabei sind grundsätzlich Nettobeträge anzusetzen.

Die Förderhöhe beträgt pauschal 12.000 Euro pro Kraftfahrzeug.

b. Maximale Förderanzahl und maximale Förderhöhe

Pro Taxiunternehmen können maximal zwei Kraftfahrzeuge gefördert werden.

c. Verbot der Doppelförderung

Die Förderung nach dem Förderkonzept „Induktiv-elektrisch betriebene Taxifahrzeuge für Köln“ schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme grundsätzlich aus. Ausgenommen hiervon ist die Umweltprämie des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

5. Antragstellung

Der Antrag wird postalisch bei der Stadt Köln beim Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung gestellt. Für postalisch eingereichte Anträge gilt der Posteingangsstempel der Stadt Köln. Anträge, die ausschließlich per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Vollständige Anträge werden vorrangig bearbeitet. Unvollständige Unterlagen sind nach Erhalt der Aufforderung der Nachreichung von Unterlagen oder Angaben innerhalb von zwei Wochen nachzubessern.

Werden die Unterlagen durch Dritte nicht fristgerecht eingereicht, so ist dies der/dem Antragstellenden zuzurechnen.

Dem Antragsvordruck ist ein durch den Hersteller ausgestellter Kostenvoranschlag beizufügen. In diesem ist das Zubehör gesondert aufzunehmen.

Die Taxiunternehmen legen zusätzlich einen Gewerbeschein sowie die Taxikonzession als Kopie bei.

Weiterhin ist beizufügen:

- Kopie des Personalausweis/Reisepass mitsamt Meldeadresse
- Absichtserklärung zur Teilnahme am Forschungsprojekt „TALAKO“
- Beantragte oder bereits bewilligte Förderungen/Zuschüsse von Dritten und von der Stadt Köln
- Erklärung, dass mit der geförderten Maßnahme (Kauf des Fahrzeugs) noch nicht begonnen wurde
- Eine Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

6. Bewilligungsverfahren

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs („Windhundprinzip“). Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der Angebote.

Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Bewilligung durch einen Vorläufigen Bewilligungsbescheid. Nach Vorlage der Rechnung und der Bescheinigung über den Einbau der zur Projektteilnahme notwendigen Ladeplatte wird der Bewilligungsbescheid erteilt und der Förderbetrag ausgezahlt. Die Rechnung bzw. der Leasingvertrag müssen die Angabe der Fahrzeug-Nr. enthalten.

Die Rechnung muss:

- auf die/den Hauptantragstellende*n ausgestellt sein.
- die Fahrzeug-Nr. des Kraftfahrzeuges.
- dem Fördergeber in Kopie übermittelt werden.

7. Antragszeitraum

Der Antragszeitraum liegt zwischen dem 07.05.2021 und dem 31.12.2021.

8. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides.

9. Einreichung weiterer Nachweise

Die weiteren zu erbringenden Nachweise werden in den Antragsformularen aufgelistet. Die Frist zur Aufbewahrung aller Nachweise und Antragsunterlagen beträgt zehn Jahre.

10. Weitere Pflichten

a. Zweckbindungsfrist / Verwendungsnachweisverfahren

Im Falle einer Förderung verpflichtet sich der Käufer gegenüber der Stadt Köln, den Fördergegenstand über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren überwiegend im innerstädtischen Verkehr in Köln mit der Zielrichtung der Luftschadstoffreduktion zu nutzen. Der Nachweis erfolgt unaufgefordert für eine Dauer von zwei Jahren durch jährliche Vorlage des Gesamt-Kilometerstandes sowie eines Sachberichtes.

b. Mitteilungspflichten

Antragstellende sind unter Angabe des Aktenzeichens verpflichtet elektronisch oder schriftlich mitzuteilen, wenn

- eine Änderung der Kontaktdaten erfolgt,
- der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird,
- der/die Fördermittelempfänger*in seine/ihre Tätigkeit einstellt/seine/ihre Rechtsform ändert,
- sich Beteiligungsverhältnisse ändern,
- die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert,
- ein verzögerter Förderbeginn aufgrund Lieferverzögerungen oder sonstiger Gründe eintritt,
- sich Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung des geförderten Fahrzeuges ergeben.

11. Rückforderung

Die Stadt Köln behält sich innerhalb dieses Zeitraums vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn

- die oben genannten Pflichten aus dem Förderprogramm nicht erfüllt wurden oder Bestimmungen des Förderprogrammes nicht eingehalten wurden.
- wenn sich später herausstellt, dass falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, so dass keine Förderung gemäß dem Programm hätte erteilt werden können.
- das Kraftfahrzeug verkauft wurde.

- bei Leasingverträgen der Eigentumsübergang nach zwei Jahren nicht nachgewiesen wurde.
- bei gewerblichen Unternehmen der Mindestlohn nicht eingehalten wird.

Die/der Zuwendungsempfänger/in ist zu verpflichten, die Belege über die verschiedenen Posten zehn Jahre aufzubewahren und der Stadt Köln auf Verlangen vorzuzeigen.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Mit Veröffentlichung des Förderkonzeptes im Ratssystem wird die Presse über die Möglichkeit der Förderung informiert. Nach erfolgtem Beschluss werden relevante Akteure auf die Fördermöglichkeit hingewiesen und um Weiterverbreitung gebeten.

Über die E-Mailadresse mobilitaet-liegenschaften@stadt-koeln.de können die interessierten Taxiunternehmen Fragen zum Antragsverfahren stellen.

Es ist vorgesehen, die politischen Gremien unaufgefordert über den Stand der Anträge und Verausgabung der Mittel zu unterrichten.